



## **Statuten SVPK Sektion Thun 2026**

### **Art. 1 Allgemeines**

**1.1** Der Schweizerische Verband für Ponys und Kleinpferde Sektion Thun ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB, gegründet am 20. Juli 1974 in Thun. Er ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes für Ponys und Kleinpferde (SVPK), gegründet am 31. März 1957 in Langenthal, unter dem Namen «Schweizerischer Verein der Ponyfreunde».

**1.2** Die Sektion hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Das Verwaltungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Es gelten in erster Linie die Statuten, Verordnung sowie das Leitbild des SVPK. Die Statuten der Sektion Thun gelten als subsidiär.

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch die männliche Form, auch wenn sie nur eine Geschlechtsbezeichnung aufweisen.

### **Art. 2 Ziel und Zweck des Vereins/Sektion**

**2.1** Die Sektion Thun fördert die kontrollierte Pony- und Kleinpferdezucht. Sie vertritt die ponysportlichen Interessen ihrer Mitglieder nach aussen. Die Sektion ist zugleich Zucht- und Sportverein. Die SVPK Sektion Thun kann Teilmitglieder oder Mitglied von Dachorganisationen sein, welche den Statuten und Leitbild des SVPK nicht widersprechen.

**2.2** Die Zuchtbücher werden vom Schweiz. Verband für Ponys und Kleinpferde geführt.

### **Art. 3 Aufgaben**

**3.1** Die Sektion gibt Informationen und Ratschläge in der Ponyzucht, Haltung und Ausbildung.

**3.2** Durchführungen von Sportveranstaltungen und Schauen.

**3.3** Pflege der Kameradschaft, Geselligkeit und besseren Kontakt unter den Mitgliedern.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

**4.1** Die Mitgliedschaft im SVPK Sektion Thun verpflichtet zur Anerkennung der Statuten der Dachverbände, der Vereinsstatuten, der SVPK-Sportreglemente und der GV- und Vorstandsbeschlüsse der Sektion.

**4.2** Die Sektion besteht aus Ehren-, Aktiv-, Passiv- und Jugendmitgliedern.

**4.2.1 Ehrenmitglieder** Mitglieder, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Sie gelten als Aktivmitglied und sind beitragsfrei.

**4.2.2 Aktivmitglied** Aktivmitglied kann werden, wer das 17. Altersjahr erreicht hat.

**4.2.3 Passivmitglied** Personen oder Institutionen, welche aus Interesse am Pony und der Sektion Thun beizutreten wünschen. Sie haben keine Rechte und sind beitragspflichtig.

**4.2.4 Jugendmitglied** Jugendliche bis und mit 16 Jahren (Kalenderjahr) können in Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Jugendmitglied werden. Sie sind beitragspflichtig und haben kein Wahl- und Stimmrecht. Mit Erreichen des 17. Altersjahres (Kalenderjahr) werden sie automatisch Aktivmitglied.

### **4.3 Datenschutz**

Die Sektion erhebt, verarbeitet und nutzt Personendaten der Mitglieder nur, soweit dies für die Mitgliederverwaltung, die Betreuung und die Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist. Die Vorgaben des schweizerischen Datenschutzgesetzes werden eingehalten.

Personendaten werden nicht an Dritte weitergegeben und insbesondere nicht zu Werbezwecken verkauft oder vermietet. Vorbehalten bleiben:

a) die Übermittlung der notwendigen Daten an den Dachverband (SVPK) zur Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen (z.B. Zuchtbuchführung, Mitgliederzentralverwaltung);

b) die Weitergabe aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen;

c) die Weitergabe an Dienstleister, welche die Daten im Auftrag der Sektion verarbeiten (Auftragsdatenbearbeiter) und vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

### **Art. 5 Mutationen**

**5.1 Eintritt** Der Eintritt eines Mitgliedes erfolgt schriftlich oder über die Homepage des SVPK. Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand. An der nächstfolgenden Generalversammlung wird über Neueintritte informiert.

#### **5.2 Austritt**

**5.2.1** Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes.

**5.2.2** Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand der Sektion schriftlich auf Ende des laufenden Kalenderjahres mitgeteilt werden.

**5.2.3** Die Mitglieder bleiben für die Verpflichtungen gegenüber der Sektion bis zum Zeitpunkt, da ihnen der Austritt durch den Vorstand genehmigt wird, haftbar.

**5.2.4** Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch auf das Sektionsvermögen und die Mitgliedschaft von der Sektion Thun angeschlossenen Dachverbänden.

**5.3 Ausschluss** Ein Mitglied, welches das gute Einvernehmen in der Sektion stört, kann durch den Sektionsvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem Betroffenen steht eine Frist von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Rekurs an die Generalversammlung der Sektion zu, welche mit zwei Dritteln Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Nach dieser Frist ist der Austritt Art. 5.2.4 rechtskräftig.

Ein Mitglied, welches bis zum (vom Kassier) festgelegten Termin des laufenden Vereinsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird automatisch von der Mitgliederliste der Sektion Thun gestrichen und hat mit sofortiger Wirkung den Austritt Art. 5.2.4 zur Folge. Eine Wiederaufnahme der Mitgliedschaft wird mit einer vom Sektionsvorstand festgelegten Einschreibegebühr belastet.

## **Art. 6 Sektionsleitung und Verwaltung**

Die Organe der Sektion sind:

1. Generalversammlung
2. Sommerversammlung
3. Vorstand
4. Revisoren
5. Delegierten

**6.1 Generalversammlung** In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen: – Die Abnahme des Jahresberichts, der Kassenabrechnung und der Bericht der Revisoren – Genehmigung des Voranschlages – Genehmigung des Tätigkeitsprogramms – Wahl des Vorstandes: In geraden Jahren wird gewählt: Präsident, Kassier, Protokollführer, 1. Beisitzer In ungeraden Jahren wird gewählt: Vizepräsident, Sekretär, 2. u. ev. 3. Beisitzer – Allfällige Vertreter der Kommissionen – Wahl der Revisoren in geraden Jahren – Ernennung von Ehrenmitgliedern – Genehmigung von unvorhergesehenen Ausgaben – Beschlussfassung über allfällige Statutenrevisionen – Auflösung der Sektion

Pro Verwaltungsjahr der Sektion findet eine ordentliche Generalversammlung (GV) statt, die vom Vorstand einberufen wird. Die ordentliche Generalversammlung muss unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus bekannt gegeben werden. Mitglieder, über die persönlich Beschluss gefasst werden muss, haben in den Ausstand zu treten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn wichtige Angelegenheiten dies erfordern. Ferner ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn die Revisoren oder ein Fünftel der Sektionsmitglieder es schriftlich verlangen.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Das relative Mehr ist mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten massgebend. Absolutes Mehr für die Präsidentenwahl. Die Wahl des Präsidenten wird vom Vizepräsident oder Kassier geleitet. Bei Stimmengleichheit, ausgenommen Wahlen, entscheidet der Vorsitzende.

**6.2 Sommerversammlung** Auf Anordnung des Vorstandes versammelt sich die Sektion ausser an der Generalversammlung je nachdem es die Geschäfte erfordern, mindestens

aber einmal im Jahr. In die Kompetenzen der Somerversammlung fallen: – Festsetzen des Jahresbeitrages.

**6.3 Vorstand** Die Leitung der Sektion wird einem von den Stimmberechtigten gewählten Vorstand übertragen. Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Protokollführer, Beisitzern. Sekretär, Kassier und Protokollführer können zusammengelegt werden, müssen jedoch durch Beisitzer ergänzt werden. Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag der Sektion befreit. Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein für pflichtgemässe Ausübung seines Amtes verantwortlich.

Der Vorstand trifft alle erforderlichen Massnahmen und Anordnungen zur Entwicklung der Sektionstätigkeit. Er beruft die Versammlungen ein, verwaltet die Sektionsfinanzen. Er verfügt über einen jährlichen Kredit von CHF 1'000.– für ausserordentliche Ausgaben. Er hat der Generalversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder plus Präsident oder in Vertretung desselben der Vizepräsident anwesend sind. Der Verein ist rechtsgültig vertreten durch den Präsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Präsident leitet die Versammlung und Vorstandssitzung, hat die Aufsicht über die Sektionsgeschäfte und überwacht die Amtsführung des Kassiers und des Sekretärs. Zu diesem Zweck hat er die Befugnis jederzeit in den Büchern Einsicht zu nehmen. Gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Kassier führt er die verbindliche Unterschrift. Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten.

Der Sekretär besorgt mit Ausnahme der Kassageschäften sämtliche schriftliche Arbeiten der Sektion.

Der Kassier liegt die Führung des Rechnungswesen der Sektion in Verantwortung. Er ist verpflichtet, auf die Generalversammlung genaue Rechnung abzulegen. Er hat das Mitgliederverzeichnis zu führen. Über die Kasse verfügt der Kassier mit Einzelunterschrift.

Der Protokollführer verfasst alle anfallenden Protokolle.

**6.4 Revisoren** Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für zwei Jahre an den ungeraden Jahren, eine Wiederwahl ist möglich. Diese müssen nicht Vereinsangehörig sein. Die Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanzen der Sektion und sind spätestens 10 Tage vor der Abnahme durch die Generalversammlung zu prüfen. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung vor.

**6.5 Finanzen** Zur Bewältigung der Sektionsauslagen werden Beiträge erhoben, deren Höhe durch die Somerversammlung festgesetzt wird. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt max. Fr. 150.–. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, die im Zeitpunkt ihres Austrittes fälligen Mitgliederbeiträge zu leisten.

**Art. 7 Statutenrevision** Die Revision der Statuten kann auf das Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes in einer ordentlichen oder

ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden. Zu Beschlüssen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Statutenänderungen müssen vom Vorstand des Schweiz. Verbandes für Ponys und Kleinpferde SVPK genehmigt werden.

**Art. 8 Auflösung** Die Sektion wird aufgelöst, wenn es die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliesst. Das Vermögen wird durch den Dachverband (SVPK) verwaltet. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung einer Sektion mit gleichem Namen, gleichem Ziel und Zweck, so fällt das Vermögen an den Dachverband (SVPK).

**Art. 9 Schlussbestimmungen** Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom **06. Februar 2026** genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle Statuten früheren Datums.

### **Generalversammlung vom 06. Februar 2026 in Schwarzenburg**

Die Präsidentin Anja Pflugshaupt

.....

Die Sekretärin Doris Guillebeau

.....